

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 2311
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

Merkblatt - Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Verfahren betreffend Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen liegt ab 1. Januar 2020 bei den Gemeinden (§ 164 Abs. 2^{quinquies} Sozialgesetz [SG; BGS 831.1]), die in diesem Bereich als Sozialregionen organisiert sind. Das vorliegende Merkblatt betrifft diese Rückerstattungsverfahren.

Für die Rückerstattungsverfahren im Bereich der rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen (vgl. § 14 SG) ist weiterhin der Kanton zuständig.

Wann liegt ein unrechtmässiger Sozialhilfebezug vor?

Ein unrechtmässiger Sozialhilfebezug liegt vor, wenn die unterstützte Person objektiv zu viele Leistungen, also Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten hat. Die Rückerstattungspflicht besteht demnach auch, wenn kein schuldhaftes Verhalten oder keine Pflichtverletzung der unterstützten Person vorliegt. Es können drei Fallgruppen unterschieden werden:

Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten

Gemäss § 164 Abs. 1 SG liegt insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ein unrechtmässig erwirkter Leistungsbezug vor. Die Auskunfts- und Meldepflichten sind in § 17 SG unter dem Titel «Mitwirkungspflichten» geregelt. Relevant sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere folgende Pflichten:

- Pflicht, aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen (Bst. a)
- Pflicht, Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren (Bst. b)
- Pflicht, Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen (Bst. c)
- Pflicht, eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen (Bst. f)

Bsp.: Einkünfte werden nicht bzw. zu spät gemeldet; Änderungen der Wohnsituation werden nicht bzw. zu spät gemeldet; Konti werden nicht angegeben

Zweckwidrige Verwendung

Ebenso gelten Geldleistungen, die trotz festgelegter Bedingungen und Auflagen und nach erfolgter Mahnung zweckwidrig verwendet werden, als unrechtmässig bezogen (§ 164 Abs. 2 SG). Die Pflicht, zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden, wird in § 17 Abs. 1 Bst. e SG festgehalten.

Ein unrechtmässiger Bezug liegt erst vor, wenn durch die zweckwidrige Verwendung eine Doppelzahlung zur Verhinderung einer möglichen künftigen Notlage erforderlich wird (SKOS-Richtlinien, Kapitel E.3.2; Guido Wizen, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2019, Rz 808).

Bsp.: Zweckwidrige Verwendung des Mietzinses, wodurch eine Doppelzahlung erforderlich wird, damit die Kündigung verhindert werden kann.

Ungerechtfertigte Bereicherung

Schliesslich sind auch Geldleistungen, die bspw. infolge eines Irrtums des Sozialdienstes ausgerichtet werden und zu einer unrechtmässigen Bereicherung des Empfängers führen, unrechtmässig und müssen zurückerstattet werden. Auch wenn die unterstützte Person keine Schuld trifft, hat sie Leistungen ohne Rechtsgrund bezogen und muss diese zurückerstatten. Die zuständige Behörde hat zu beweisen, dass sie die Zahlung vorgenommen hat, weil sie

irrtümlich der Annahme war, es bestehe ein Anspruch darauf. Unfreiwillige (z.B. durch einen Tippfehler) Leistungen sind ohne Irrtumsnachweis rückforderbar.

Voraussetzung für die Rückerstattung ist, dass die unterstützte Person noch bereichert ist bzw. zwar nicht mehr bereichert ist, sich der Bereicherung aber bösgläubig entledigte oder mit der Rückerstattung rechnen musste. Wenn die unterstützte Person erkennen kann, dass ihr die zuständige Behörde versehentlich eine Zahlung ohne Rechtsgrund geleistet hat, so ist sie rückerstattungspflichtig.

Bsp.: Sozialhilfeleistungen werden versehentlich zweimal ausbezahlt; ein Rechnungsbetrag wird direkt an einen Gläubiger bezahlt und zudem an die bedürftige Person überwiesen, in der Annahme diese begleiche den Rechnungsbetrag.

In welcher Form wird die Rückerstattungsschuld festgelegt?

Es bestehen zwei alternative Varianten, die grundsätzlich gleichrangig sind:

- Der Abschluss einer Rückerstattungsvereinbarung stellt ein zweckmässiges Instrument dar, um Rückerstattungsfälle auf einvernehmliche, unbürokratische Art abzuwickeln. Die Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen und beinhalten die Modalitäten (bspw. Anzahl und Höhe der Ratenzahlungen sowie Zahlungsstermine) der Rückerstattung im konkreten Fall. Die Berechnung des Betrags, welcher zurückerstattet werden muss, soll nachvollziehbar aufgeführt werden. Zudem ist das Vorgehen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung vertraglich zu regeln. Es ist vorzusehen, dass die Vereinbarung dahinfällt, wenn die Rückzahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist anschliessend eine Verfügung zu erlassen (s. sogleich).

Anlässlich des Abschlusses von Rückerstattungsvereinbarungen müssen die Sozialhilfeempfänger, die regelmässig über wenig juristisches Wissen und oft nur schlechte Deutschkenntnisse verfügen, über deren Tragweite informiert werden, sich zum Vertragsinhalt äussern und Anpassungswünsche anbringen können.

Anwendungsbereich: Primär in einfacheren Fällen, in welchen es um kleinere Beträge oder eindeutige Falschzahlungen geht.

- Es kann eine Verfügung erlassen werden. Auch hier sind die Modalitäten der Rückerstattung im konkreten Fall zu regeln. Durch die separate und übersichtliche Auflistung der einzelnen Rechenpositionen soll der Betrag, welcher zurückerstattet werden muss, nachvollziehbar sein.

Anwendungsbereich: Der Erlass einer Verfügung ist v.a. bei komplexeren Sachverhalten und grösseren Summen angezeigt. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, bleibt auch in einfacheren Fällen und bei eindeutigen Falschzahlungen nur der Erlass einer Verfügung.

Verrechnung

Das bisherige Verrechnungsverbot in § 153 Abs. 2 SG wurde für den Bereich der unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen (aufgrund einer Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten oder der Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen) aufgehoben. Ab 1. Januar 2020 kann die Rückerstattungsforderung in diesen Fällen zeitlich befristet mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden, wobei der Verrechnungsbetrag 30 Prozent des Grundbedarfs nicht überschreiten darf (§164 Abs. 2^{ter} Bst. b Ziff. 1 SG).

Betragsmässig und zeitlich darf die Verrechnung grundsätzlich im gleichen Rahmen erfolgen wie dies auch bei der Leistungskürzung gemäss § 165 SG und § 93 Abs. 1 Bst. a Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) zulässig ist. Abweichend davon ist eine Herabsetzung auf Nothilfe jedoch nicht zulässig. Eine Verrechnung ist demnach im Umfang zwischen 5 und 30 Prozent des Grundbedarfs möglich. Zu berücksichtigen sind dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die Umstände des konkreten Einzelfalls (Fehlverhalten des Sozialhilfeempfängers). Die Verrechnung des Maximalbetrags ist vor diesem Hintergrund nur bei grobem Verschulden vorzusehen. Die Verrechnung ist zudem auf maximal 12 Monate, bzw. bei einem Verrechnungsbetrag von mehr als 20% des Grundbedarfs auf maximal 6 Monate, zu befristen. Eine Verlängerung von maximal 12 weiteren Monaten ist mittels einer neuen Rückerstattungsvereinbarung bzw. einer neuen Verfügung vorzunehmen.

Wenn bereits eine Leistungskürzung gemäss § 165 SG angeordnet worden ist, darf diese Kürzung zusammen mit der Verrechnung maximal 30% des Grundbedarfs betragen. Wenn diese Grenze überschritten würde, ist die Verrechnung auszusetzen, solange eine Kürzung angeordnet ist. Die Leistungskürzung gemäss § 165 SG hat Vorrang.

Ausnahme: Bei Rückerstattungsforderungen aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung darf mangels Fehlverhaltens der betroffenen Person keine Verrechnung während laufendem Bezug erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Beträge erst nach Ablösung von der Sozialhilfe zurückgefordert werden können.

Härtefall

Gemäss § 164 Abs. 4 SG kann in Härtefällen auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Rückerstattung

- das Erreichen der individuellen Zielvereinbarungen verhindert,
- die Integration gefährdet,
- aufgrund der gesamten Umstände unbillig erscheint oder
- unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Situation des Betroffenen nicht sinnvoll und zumutbar ist. Dies ist u.a. davon abhängig, ob Zahlungsmodalitäten gefunden werden, welche die Rückerstattung in betraglicher und zeitlicher Hinsicht als tragbar erscheinen lassen.

Auch das Verhalten der Sozialhilfe beziehenden Person ist zu berücksichtigen. Gutgläubigkeit spricht eher für einen Härtefall, während grobe Nachlässigkeit oder arglistiges/grobfahrlässiges Verhalten gegen das Vorliegen eines solchen spricht. Die Härtefallprüfung erfordert auf jeden Fall eine Gesamtwürdigung des konkreten Falls. Sie erfolgt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.

Bsp.: Sehr oft wird aufgrund der finanziellen Situation (auch nach Ablösung von der Sozialhilfe) nur eine Rückerstattung in Raten in Frage kommen. Wenn diese aufgrund der Höhe des rückerstattungspflichtigen Betrags und der Höhe der Raten bspw. 10 Jahre dauern würde, ist die Rückerstattung nicht zumutbar. Es ist ein (Teil-)Verzicht zu prüfen.

Verzinsung

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sind ab dem Zeitpunkt des Bezugs neu gemäss den Ansätzen der kantonalen Steuergesetzgebung (vgl. § 13 Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 [BGS 614.159.10]: 3 Prozent für das Jahr 2020, <https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/zahlungen/zinssaetze/>) zu verzinsen. Der Verzugszins ist sowohl bei Abschluss einer Rückerstattungsvereinbarung als auch im Rahmen einer Rückerstattungsverfügung geschuldet.

Ausnahme: Bei Rückerstattungsforderungen aufgrund einer ungerechtfertigten Bereicherung ist mangels Fehlverhaltens der betroffenen Person kein Verzugszins geschuldet.

Verwirkung

Die Pflicht zur Rückerstattung verwirkt nach zehn Jahren seit der letzten Leistungszahlung (§ 164 Abs. 5 i.V.m. § 15 SG).

Übersicht Ablauf

